

REGLEMENT ÜBER DIE FÜHRUNG DES SEEWER-SCHOPFER-FONDS



**EINWOHNERGEMEINDE
LAUENEN**

GENEHMIGT AM 16. SEPTEMBER 2013
IN KRAFT SEIT DEM 01. JANUAR 2012

REGLEMENT

über die Führung des Seewer-Schopfer-Fonds

Art. 1

Entstehung

Frau Frieda Martha Seewer-Schopfer, verstorben am 20. April 1998, hat den drei Gemeinden Gsteig, Lauenen und Saanen einen Teil ihres Vermögens von pro Gemeinde je Fr. 110'547.40 vermacht.

Gemäss Erbvertrag vom 8. September 1983, Art. 2a haben die Gemeinden die Erbteile für die Bedürfnisse minderbemittelter Chronischkranker oder Kranker, die zu Hause durch Angehörige oder Hauspflegevereine oder in einem Heim betreut werden, zu verwenden. Das Vermögen sei als Fonds vom Gemeindevermögen auszuscheiden. Über die Ausrichtung von Beiträgen entscheide einzig die Bezirksfürsorge des Saanenlandes. Diese Stelle könne auch bestimmen, dass der Fonds ganz oder teilweise als Beitrag zum Bau oder Ausbau von Pflegeplätzen in Heimen verwendet wird.

Art. 2

Zweck

¹ Unterstützung von Chronischkranken oder Kranken mit finanziellen Schwierigkeiten, beispielsweise: Übernahme von Krankheitskosten, die nicht von der Krankenversicherung gedeckt werden, Anschaffung von Hilfsmitteln zur Erleichterung der Pflege etc., Beiträge zum Bau oder Ausbau von Pflegeplätzen in Heimen.

² Die Mittel dieses Fonds sind ausschliesslich für Einzelpersonen und Familien einzusetzen, die in der Gemeinde Lauenen niedergelassen sind.

Art. 3

Äufnung des Sparkontos

¹ Das Sparkonto wird bei der Saanen Bank geführt.

² Das Sparkonto wird geäufnet durch Spenden, Legate, Schenkungen und Zinserträge.

Art. 4

Verzinsung des Sparkontos
und Anlagestrategie

¹ Das Sparkonto wird durch die Saanen Bank zum aktuell gültigen Zinssatz verzinst.

² Zur optimalen Verwaltung der Mittel wird eine sichere Anlagestrategie nach BVV2 gewählt.

Art. 5

Verfügbefugnis (Finanz-
und Ausgabenkompetenz)

¹ Für die Ausrichtung von Beiträgen gilt folgende Kompetenzregelung:

Bis Fr. 10'000.00 pro Gesuch: Sekretariat der Sozialbehörde Saanenland;

Ab Fr. 10'001.00 pro Gesuch ist ein Ausgabebeschluss der Sozialbehörde Saanenland erforderlich.

² Gesuche um Unterstützungsbeiträge sind schriftlich dem Sozialdienst Saanenland einzureichen. Nach Prüfung des Gesuchs stellt die Leitung des Sozialdienstes Saanenland dem Sekretariat der Sozialbehörde einen schriftlichen Antrag um Zustimmung oder Ablehnung. Der Beschluss wird dem Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt. Der Entscheid ist nicht anfechtbar.

³ Die Rechnungsführung und der Zahlungsverkehr werden über die Buchhaltung des Sozialdienstes Saanenland abgewickelt.

Art. 6

Revision

Die Revision des Seewer-Schopfer-Fonds Gemeinde Lauenen erfolgt jährlich durch die für den Sozialdienst Saanenland zuständige Revisionsstelle.

Art. 7

Rechenschaft

Über die Verwendung der Fondsgelder wird der Sozialbehörde Saanenland jährlich im ersten Quartal des Folgejahres Rechenschaft abgelegt.

Art. 8

Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach Veröffentlichung der Rechtskraftbescheinigung rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft.

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat von Lauenen am 16.09.2013 beschlossen.

Lauenen, 16.09.2013

Gemeinderat von Lauenen

Gez. Rudolf Trachsel
Präsident

Gez. Hansueli Perreten
Sekretär

Auflagezeugnis

Der Gemeinderat hat dieses Reglement vom 24.09.2013 bis 24.10.2013 öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 75 vom 24.09.2013 bekannt mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäss Art. 27, Abs. 1 des Organisationsreglements der Gemeinde Lauenen.

Lauenen, 25.10.2013

Der Gemeindeschreiber:

Gez. Hansueli Perreten